

Der Fall AC-Treuhand ./.. Kommission

Rs. C-194/14 P (AC-Treuhand ./.. Kommission), Urteil des Gerichtshofs vom 22. Oktober 2015 – ECLI:EU:C:2015:717.

Zuletzt abgedruckt in: Pechstein, Entscheidungen des EuGH, Kommentierte Studienauswahl, 11. Auflage 2020, S. 813 (Fall-Nr. 245)

1. Vorbemerkung

Mit der Entscheidung in der Rs. AC-Treuhand erweitert der EuGH erstmalig den Anwendungsbereich von Art. 101 Abs. 1 AEUV über die direkt an Kartellverstößen Beteiligten hinaus auf Akteure, die lediglich unterstützende Handlungen vornehmen. Der Beihilfe leistende Dienstleister muss dabei weder auf dem von dem Kartellrechtsverstoß betroffenen oder angrenzenden Markt tätig sein, noch muss er über ein seine Dienstleistung hinausgehendes Eigeninteresse verfügen. Die Erweiterung des Anwendungsbereichs von Art. 101 Abs. 1 AEUV lässt sich zwar nicht ausdrücklich dem Wortlaut entnehmen, allerdings legt der EuGH diesen weit aus und kann darin keinen Anhaltspunkt erkennen, der gegen eine Erweiterung der Verpflichteten sprechen würde. Insbesondere Sinn und Zweck von Art. 101 Abs. 1 AEUV gebieten es auch den sogenannten „cartel facilitator“ in den Verbotstatbestand mit einzubeziehen, da sich auf andere Weise die praktische Wirksamkeit des Unionsrechts („effet utile“), speziell die Sicherstellung eines unverfälschten Wettbewerbs auf dem Gemeinsamen Markt, nicht sicherstellen ließe. Voraussetzung für die Haftung von Gehilfen nach Art. 101 Abs. 1 AEUV soll ihre Absicht oder das Wissen um die Möglichkeit kartellrechtswidriger Handlungen der Beteiligten Unternehmen sein bzw., ob der Beihilfe leistende Dienstleister dieses vernünftigerweise hätte vorhersehen können und dennoch unterstützend gehandelt hat. Auch die passive Beteiligung an der Zuwiderhandlung, wie etwa die schlichte Teilnahme an Sitzungen, sei solange möglich, wie keine ausdrückliche inhaltliche Distanzierung von der Vereinbarung und eine Anzeige bei den Behörden erfolgt. Dem Bestimmtheitsgrundsatz der erfassten strafbaren Handlungen sei darüber hinaus Genüge getan, wenn Betroffene durch den Wortlaut der streitigen Vorschrift und mit Hilfe der Auslegung der Gerichte erfassen könne, welche Verhaltensweisen eine Haftung nach sich ziehen. Vom Betroffenen könne erwartet werden, dass er sich fachkundigen Rat einholt, wenn er in rechtlich sensiblen Bereichen agiert, um die Rechtmäßigkeit seines Verhaltens zu bewerten.

2. Sachverhalt

Die AC-Treuhand ist ein in der Schweiz ansässiges Beratungsunternehmen, das

unterschiedliche Dienstleistungen für nationale und internationale Verbände und Interessengemeinschaften anbietet, wie etwa die Geschäftsführung und Administration von Fachverbänden oder etwa die Beschaffung, Verarbeitung und Auswertung von Marktdaten. Im Zeitraum von 1993 bis 2000 beteiligte sich AC-Treuhand, nach Feststellung der Kommission, im Segment der Zinnstabilisatoren und ESBO/Ester an wettbewerbsschädlichen Handlungen. Überwiegend bezogen sich diese auf die Festsetzung von Preisen, der Aufteilung des Marktes unter Zuweisung von Lieferquoten, der Aufteilung und Zuteilung von Kunden und dem Austausch wirtschaftlich sensibler Informationen, insbesondere über Kunden sowie Produktions- und Liefermengen. AC-Treuhand spielte bei den Zuwiderhandlungen eine zentrale Rolle, indem das Unternehmen gegen Vergütung Zusammenkünfte organisierte, bei welchen die Unternehmensvertreter selbst nicht nur anwesend, sondern darüber hinaus aktiv beteiligt waren. Hinzu kamen die Erfassung der Liefermengen der betroffenen Güter bei gleichzeitiger Zurverfügungstellung an die Hersteller und der Auftritt als Moderator bei aufkommenden Unstimmigkeiten zwischen den Herstellern mit einer anschließenden Ermunterung zu Kompromissen untereinander. Gegen diese Zuwiderhandlungen verhängte die Kommission 2010 zwei Geldbußen in Höhe von 174 000 €. Die Klage von AC-Treuhand wies das EuG mit seiner Entscheidung vom 6. 2. 2014 ab.

3. Aus den Entscheidungsgründen

[26] In der vorliegenden Rechtssache ist festzustellen, ob ein Beratungsunternehmen für eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 Abs. 1 EG verantwortlich gemacht werden kann, wenn es sich aktiv und in voller Kenntnis der Sachlage an der Durchführung oder der Überwachung eines Kartells zwischen Herstellern beteiligt, die auf einem anderen Markt tätig sind als es selbst.

[27] Was als Erstes Art. 81 Abs. 1 EG betrifft, wonach Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und

aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die bestimmte Merkmale aufweisen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten sind, ist zunächst festzustellen, dass der Wortlaut dieser Bestimmung keinen Anhaltspunkt dafür enthält, dass dieses Verbot ausschließlich die Parteien solcher Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmter Verhaltensweisen betrifft, die auf den davon betroffenen Märkten tätig sind.

[28] Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs wird eine „Vereinbarung“ dadurch begründet, dass der übereinstimmende Wille mindestens zweier Parteien zum Ausdruck kommt, wobei die Form, in der dies geschieht, als solche nicht entscheidend ist (vgl. in diesem Sinne Urteil Kommission/Volkswagen, C-74/04 P, EU:C:2006:460, Rn. 37).

[29] Zum Begriff „abgestimmte Verhaltensweise“ ergibt sich aus der Rechtsprechung, dass er in Art. 81 Abs. 1 EG insbesondere von den Begriffen „Vereinbarung“ und „Beschluss von Unternehmensvereinigungen“ allein deshalb unterschieden wird, um verschiedene Formen der Kollusion zwischen Unternehmen zu erfassen, die in subjektiver Hinsicht in ihrer Art übereinstimmen und sich nur in ihrer Intensität und ihren Ausdrucksformen unterscheiden (vgl. in diesem Sinne Urteile Kommission/Anic Partecipazioni, C-49/92 P, EU:C:1999:356, Rn. 112, und T-Mobile Netherlands u. a., C-8/08, EU:C:2009:343, Rn. 23).

[30] Handelt es sich wie im vorliegenden Fall um Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen mit wettbewerbswidrigem Zweck, kann die Kommission nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs nur dann auf die Teilnahme eines Unternehmens an der Zuwiderhandlung und seine Verantwortlichkeit für die verschiedenen Elemente, die diese umfasst, schließen, wenn sie nachweist, dass das betreffende Unternehmen durch sein Verhalten zur Erreichung der von allen Beteiligten verfolgten gemeinsamen Ziele beitragen wollte und von dem von anderen Unternehmen in Verfolgung dieser Ziele beabsichtigten oder an den Tag gelegten tatsächlichen Verhalten wusste oder dieses vernünftigerweise vorhersehen konnte und es bereit war, die daraus erwachsende Gefahr auf sich zu nehmen (vgl. in diesem Sinne Urteile Kommission/Anic Partecipazioni, C-49/92 P, EU:C:1999:356, Rn. 86 und 87, und Aalborg Portland u. a./Kommission, C-204/00 P, C-205/00 P, C-211/00 P, C-213/00 P, C-217/00 P und C-219/00 P, EU:C:2004:6, Rn. 83).

[31] In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof u. a. festgestellt, dass passive Formen der Beteiligung an der Zuwiderhandlung, wie die Teilnahme eines Unternehmens an Sitzungen, bei denen, ohne dass es sich offen dagegen ausgesprochen hat, wettbewerbswidrige Vereinbarungen getroffen wurden, eine Komplizenschaft zum Ausdruck bringen, die geeignet ist, die Verantwortlichkeit des Unternehmens im Rahmen von Art. 81 Abs. 1 EG zu begründen, da die stillschweigende Billigung einer rechtswidrigen Initiative, ohne sich offen von deren Inhalt zu distanzieren oder sie bei den Behörden anzuzeigen, dazu führt, dass die Fortsetzung der Zuwiderhandlung begünstigt und ihre Entdeckung verhindert wird (vgl. in diesem Sinne Urteil Dansk Rørindustri u. a./Kommission, C-189/02 P, C-202/02 P, C-205/02 P bis C-208/02 P und C-213/02 P, EU:C:2005:408, Rn. 142 und 143 und die dort angeführte Rechtsprechung).

[32] Als der Gerichtshof das Vorliegen einer „Vereinbarung“ im Sinne von Art. 81 Abs. 1 EG zu prüfen hatte, hat er zwar bereits festgestellt, dass es um die Erklärung des übereinstimmenden Willens der Parteien ging, sich auf dem Markt in einer bestimmten Weise zu verhalten (vgl. in diesem Sinne u. a. Urteil ACF Chemiefarma/Kommission, 41/69, EU:C:1970:71, Rn. 112). Außerdem seien die Kriterien der Koordinierung und der Zusammenarbeit, die eine „abgestimmte Verhaltensweise“ nach dieser Bestimmung begründen, im Sinne des Grundgedankens der Wettbewerbsvorschriften des Vertrags zu verstehen, wonach jeder Wirtschaftsteilnehmer selbständig zu bestimmen hat, welche Politik er auf dem Gemeinsamen Markt zu betreiben gedenkt (vgl. u. a. Urteil Kommission/Anic Partecipazioni, C-49/92 P, EU:C:1999:356, Rn. 116).

[33] Aus diesen Erwägungen geht aber nicht hervor, dass die Begriffe „Vereinbarung“ und „abgestimmte Verhaltensweise“ eine wechselseitige Beschränkung der Handlungsfreiheit auf ein und demselben Markt, auf dem alle Parteien vertreten wären, voraussetzen.

[34] Außerdem kann aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs nicht abgeleitet werden, dass Art. 81 Abs. 1 EG nur entweder Unternehmen, die auf dem von den Wettbewerbsbeschränkungen betroffenen Markt oder auch auf den diesem Markt vorgelagerten, nachgelagerten oder benachbarten Märkten tätig sind, oder Unternehmen betrifft, die ihre Selbständigkeit im Verhalten auf einem bestimmten Markt aufgrund einer Vereinbarung oder einer abgestimmten Verhaltensweise beschränken.

[35] Nach gefestigter Rechtsprechung des Gerichtshofs bezieht sich nämlich der Wortlaut von Art. 81 Abs. 1 EG allgemein auf alle Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen, die – sei es in horizontalen oder vertikalen Beziehungen – den Wettbewerb im Gemeinsamen Markt verfälschen, unabhängig davon, auf welchem Markt die Parteien tätig sind, und unabhängig davon, dass nur das Geschäftsverhalten einer der Parteien durch die Bedingungen der in Rede stehenden Vereinbarungen betroffen ist (vgl. in diesem Sinne Urteile LTM, 56/65, EU:C:1966:38, S. 358, Consten und Grundig/Kommission, 56/64 und 58/64, EU:C:1966:41, S. 492 und 493, Musique Diffusion française u. a./Kommission, 100/80 bis 103/80, EU:C:1983:158, Rn. 72 bis 80, Binon, 243/83, EU:C:1985:284, Rn. 39 bis 47, und Javico, C-306/96, EU:C:1998:173, Rn. 10 bis 14).

[36] Es ist weiter festzustellen, dass das Hauptziel von Art. 81 Abs. 1 EG in der Aufrechterhaltung eines unverfälschten Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes besteht. Die von AC-Treuhand befürwortete Auslegung dieser Bestimmung könnte aber die volle Wirksamkeit des in dieser Bestimmung aufgestellten Verbots mindern, da eine solche Auslegung eine Vereitelung des aktiven Beitrags eines Unternehmens zu einer Wettbewerbsbeschränkung nur deshalb nicht ermöglichen würde, weil dieser Beitrag keine wirtschaftliche Tätigkeit auf dem relevanten Markt betrifft, auf dem die Beschränkung eintritt oder eintreten soll.

[37] Im vorliegenden Fall hat AC-Treuhand nach den Feststellungen des Gerichts in Rn. 10 des angefochtenen Urteils bei beiden in Rede stehenden Zuwiderhandlungen eine ähnliche, zentrale Rolle gespielt, indem sie mehrere Zusammenkünfte organisiert hat, bei denen sie anwesend war und sich aktiv beteiligt hat, indem sie Liefermengen der betreffenden Güter erfasst und den Herstellern der Wärmestabilisatoren zur Verfügung gestellt hat, indem sie angeboten hat, bei Spannungen zwischen den betroffenen Herstellern als Moderator aufzutreten, und indem sie diese zu Kompromissen ermutigt hat, und zwar gegen Vergütung.

[38] Daraus folgt, dass das Verhalten von AC-Treuhand unmittelbar Teil der Bemühungen der Hersteller von Wärmestabilisatoren sowohl in Bezug auf die Aushandlung als auch auf die Kontrolle der Umsetzung der von den Herstellern eingegangenen Verpflichtungen im Rahmen der Kartelle war, wobei das Ziel

selbst der Dienstleistungen, die AC-Treuhand aufgrund der mit den Herstellern geschlossenen Dienstleistungsverträge erbracht hat, in der in voller Kenntnis der Sachlage betriebenen Verwirklichung der in Rede stehenden wettbewerbswidrigen Ziele – Preisfestsetzung, Aufteilung von Märkten und Kunden und Austausch wirtschaftlich sensibler Informationen, wie aus Rn. 4 des angefochtenen Urteils hervorgeht – bestand.

[39] Vor diesem Hintergrund kann entgegen dem Vorbringen von AC-Treuhand – auch wenn die Dienstleistungsverträge formal gesondert von den Verpflichtungen geschlossen wurden, die die Hersteller von Wärmestabilisatoren selbst eingegangen waren, und ungeachtet des Umstands, dass AC-Treuhand ein Beratungsunternehmen ist – nicht davon ausgegangen werden, dass ihr Tätigwerden in dieser Eigenschaft in rein nebensächlichen Dienstleistungen bestand, die nichts mit den von den Herstellern eingegangenen Verpflichtungen und den sich daraus ergebenden Wettbewerbsbeschränkungen zu tun hatten.

[40] Was als Zweites die behauptete Verletzung des Grundsatzes der gesetzlichen Bestimmtheit von strafbaren Handlungen und Strafen durch das Gericht angeht, ist festzustellen, dass nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs aus diesem Grundsatz folgt, dass die Straftaten und die für sie angedrohten Strafen gesetzlich klar definiert sein müssen. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn der Rechtsunterworfenen anhand des Wortlauts der einschlägigen Bestimmung und nötigenfalls mit Hilfe ihrer Auslegung durch die Gerichte erkennen kann, welche Handlungen und Unterlassungen seine strafrechtliche Verantwortung begründen (vgl. Urteil Evonik Degussa/Kommission, C-266/06 P, EU:C:2008:295, Rn. 39 und die dort angeführte Rechtsprechung).

[41] Der Grundsatz der gesetzlichen Bestimmtheit von strafbaren Handlungen und Strafen darf folglich nicht so verstanden werden, dass er die schrittweise Klärung der Vorschriften über die strafrechtliche Verantwortlichkeit durch richterliche Auslegung von Fall zu Fall untersagt, vorausgesetzt, dass das Ergebnis zum Zeitpunkt der Begehung der Zuwiderhandlung insbesondere unter Berücksichtigung der Auslegung, die zu dieser Zeit in der Rechtsprechung zur fraglichen Rechtsvorschrift vertreten wurde, hinreichend vorhersehbar ist (vgl. in diesem Sinne Urteile Dansk Rørindustri u. a./Kommission, C-189/02 P, C-202/02 P, C-205/02 P bis C-208/02 P und C-213/02 P, EU:C:2005:408, Rn. 217 und 218).

[42] Die Bedeutung des Begriffs der Vorhersehbarkeit hängt in hohem Maß vom Inhalt der in Rede stehenden Vorschriften, von dem durch sie geregelten Bereich sowie von der Zahl und der Eigenschaft ihrer Adressaten ab. Mit der Vorhersehbarkeit des Gesetzes ist es nicht unvereinbar, dass die betreffende Person gezwungen ist, fachkundigen Rat einzuholen, um unter den Umständen des konkreten Falles angemessen zu beurteilen, welche Folgen sich aus einer bestimmten Handlung ergeben können. Das gilt insbesondere für berufsmäßig tätige Personen, die gewohnt sind, sich bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sehr umsichtig verhalten zu müssen. Von ihnen kann daher erwartet werden, dass sie die Risiken ihrer Tätigkeit besonders sorgfältig beurteilen (Urteil Dansk Rørindustri u. a./Kommission, C-189/02 P, C-202/02 P, C-205/02 P bis C-208/02 P und C-213/02 P, EU:C:2005:408, Rn. 219 und die dort angeführte Rechtsprechung).

[43] Vor diesem Hintergrund hätte AC-Treuhand, auch wenn die Gerichte der Europäischen Union zum Zeitpunkt der Zuwiderhandlungen, die Anlass der streitigen Entscheidung waren, noch keine Gelegenheit gehabt hatten, sich konkret zu dem Verhalten eines Beratungsunternehmens wie dem von AC-Treuhand zu äußern, insbesondere unter Berücksichtigung der sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs ergebenden weiten Bedeutung der Begriffe „Vereinbarung“ und „abgestimmte Verhaltensweise“ nötigenfalls nach Einholung fachkundigen Rates davon ausgehen müssen, dass ihr Verhalten für mit den Wettbewerbsregeln des Unionsrechts unvereinbar erklärt werden könnte.